

## STATUTEN

### des Vereines "Verband der Ernährungswissenschaftler Österreichs"

#### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband der Ernährungswissenschaftler Österreichs (VEÖ)".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist möglich.

#### § 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist,

- (1) bietet eine Kontaktplattform auf dem Sektor Ernährung,
- (2) setzt sich durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit für ein neues Ernährungsbewusstsein der Bevölkerung ein,
- (3) fördert die Kommunikation zwischen Ernährungswissenschaft und den angrenzenden Bereichen,
- (4) unterstützt die Fortbildung in ernährungswissenschaftlichen Belangen.
- (5) setzt sich für die Förderung der gesunden Ernährung im Allgemeinen ein.

#### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Versammlungen
  - b) Vorträge und Veranstaltungen
  - c) Arbeitskreise
  - d) Vereinszeitschrift
  - e.) Informationsvermittlung an die Verbandsmitglieder
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

#### § 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind akademisch ausgebildete ErnährungswissenschaftlerInnen, deren Abschluss an einer Österreichischen Universität anerkannt wurde.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können fördernde Mitglieder (z.B. Unternehmen, Institutionen, Körperschaften oder andere Interessenten) und Studierende des Institutes für Ernährungswissenschaften aufgenommen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste im Bereich der Ernährungswissenschaft ernannt werden.

#### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können juristische Personen sowie physische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- (2) Der Austritt erfolgt frühestens mit Ende des laufenden Jahres. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die ideellen Mittel des Vereines zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Den Ehrenmitgliedern kann durch die Generalversammlung das passive und/oder aktive Wahlrecht verliehen werden

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss im Rahmen der Generalversammlung zu informieren.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind innerhalb des ersten Quartals zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (9 und 10), der Vorstand (11 bis 13), die Geschäftsführung (14), die Rechnungsprüfer (15) und das Schiedsgericht (16).

## **§ 9. Die Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder mit aktivem Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die erste Vorsitzende/r, in dessen/deren Verhinderung ihr/sein Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

(2) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

(3) Entlastung des Vorstandes;

(4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

(5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

(6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

(7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines;

(8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

## **§ 11. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus
  1. und 2. Vorsitzende/r
  1. und 2. SchriftführerIn
  1. und 2. KassierIn
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch die Generalversammlung oder/und durch Briefwahl erfolgen.
- (3) Eine Kooptierung weiterer Personen in den Vorstand ist möglich, wenn dadurch eine wichtige Expertise gesichert wird. Sie kann nur durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen teil.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden, in deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist bzw. durch Stimmübertragung mitentscheidet.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende/r, bei Verhinderung ihr/sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4), Rücktritt (Abs. 11), durch Enthebung (Abs. 10) oder durch Tod.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 12) eines/r Nachfolgers/in wirksam.
- (12) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

## **§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in (§ 14) bestellen und mit der Erledigung von bestimmten laufenden Angelegenheiten der Vereinsführung betrauen. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Genehmigung von Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluss sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (4) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung des Vereines und den geprüften Rechnungsabschluss im Rahmen der Generalversammlungen;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- (8) Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung;
- (9) Erlassung einer Geschäftsordnung.

## **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die/Der 1. Vorsitzende ist das höchste Leitungsorgan. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, ist sie/er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die/Der Schriftführer/in hat die/den 1. Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung.
- (3) Die/Der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihr/ihm obliegt die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresrechnungsabschlusses.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des 1. Vorsitzenden, der 1. Schriftführerin bzw. des 1. Schriftführers und der 1. Kassierin bzw. des 1. Kassiers ihre StellvertreterInnen.

## **§ 14. Die Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem ordentlichen Mitglied des Verbandes übertragen. Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person hat die Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Statuten und der Geschäftsordnung nach den Weisungen des Vorstandes zu führen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 15. Die Rechnungsprüfer**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

## **§ 16. Das Schiedsgericht**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 3 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17. Die Arbeitskreise**

(1) Zur Realisierung von spezifischen Aufgabenbereichen zur Erfüllung des Vereinszweckes werden vom Vorstand Arbeitskreise eingerichtet. In regelmäßigen Abständen sind der Vorstand sowie die Geschäftsführung von den laufenden Aktivitäten zu informieren.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitskreise werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 18. Der wissenschaftliche Beirat**

(1) Der Vorstand beruft VertreterInnen aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen auf unbestimmte Zeit in den wissenschaftlichen Beirat.

(2) Die Aufgabe des Beirates ist die Stellungnahme bzw. Beratung zu Konzepten, die den Zielen des Vereines dienen.

## **§ 19. Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

(3) Die Generalversammlung hat auch über das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen zu beschließen. Diese darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Das Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, jedenfalls soll das Vereinsvermögen einer Organisation für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zufallen.